

Allgemeine Informationen zur Grund-Rente im Leistungs-Bezug Sozial-Gesetz-Buch Zwölftes Buch

Wer viele Jahre gearbeitet, aber unterdurchschnittlich verdient hat, soll künftig eine Grund-Rente erhalten.

Das neue Grund-Renten-Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Grund-Rente ist keine eigenständige Leistung, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Sie wird zusammen mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Die Höhe wird individuell bestimmt.

Um den Zuschlag zu erhalten, müssen mindestens 33 Jahre sogenannte Grund-Renten-Zeiten vorhanden sein. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflicht-Beiträgen aus Berufs-Tätigkeit, Kinder-Erziehungs-Zeiten und Pflege-Zeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat.

Um diese neue Leistung zu erhalten, muss kein Antrag gestellt werden. Die Prüfung erfolgt von Amts wegen bei der Deutschen-Renten-Versicherung.

Die ersten Grund-Renten-Bescheide werden jedoch voraussichtlich erst ab Mitte 2021 mit rückwirkender Renten-Berechnung von der Deutsche-Renten-Versicherung verschickt.

Bei der Sozialhilfe-Gewährung steht allen Renten-Berechtigten, die die Grund-Renten-Zeiten von 33 Jahren erfüllen, ab dem 01.01.2021 ein Freibetrag gemäß § 82a Sozial-Gesetz-Buch Zwölftes Buch auf die gesamte Rente zu. Dieser Freibetrag verringert das anzurechnende Renten-Einkommen.

Ab 01.01.2021 werden Ihre Leistungs-Ansprüche jedoch zunächst ohne Berücksichtigung einer möglichen Grund-Rente und eines sich eventuell ergebenden Freibetrages errechnet und gewährt. Sobald die Deutsche-Renten-Versicherung die erforderlichen Grund-Renten-Zeiten für Sie bestätigt, wird der Freibetrag von Amts wegen rückwirkend berücksichtigt. Sollte sich eine Nachzahlung ab 01.01.2021 ergeben, wird diese umgehend gewährt.

Es bedarf hierzu weder eines Antrages, noch müssen Sie einen Widerspruch gegen die Sozialhilfe-Bescheide ab Januar 2021 einlegen.

Sofern Sie Grund-Renten-Zeiten in einem anderen Alters-Sicherungs-System erworben haben, ist eine rückwirkende Berücksichtigung des Freibetrags erst ab Vorliegen eines entsprechenden Nachweises der jeweiligen Versorgungs-Einrichtung und der Deutsche Renten Versicherung möglich.

Dieser Nachweis kann von Ihnen selbst oder mit Ihrer Einwilligung unter Nennung der Versorgungs-Einrichtung und des jeweiligen Akten-Zeichens vom Amt für Soziales, Arbeit und Senioren bei der von Ihnen benannten Versorgungs-Einrichtung beantragt werden.